

Bundesministerium für Gesundheit,
 Familie und Jugend
 zH Abteilung I/B/8
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
 1045 Wien
 T 0590 900DW | F 0590 900269
 E up@wko.at
 W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMGFJ-93191/0044-
 I/B/8/2008

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Up/08/GG
 Mag. Günther Grassl

Durchwahl
 4268

Datum
 3.10.2008

Stellungnahme: Entwurf Novelle Bäderhygienerecht 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum Entwurf für eine Novelle des Bäderhygienerechts wie folgt Stellung:

1. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz bei Whirlwannen

Der Gesetzesentwurf möchte neue Gesundheitsschutz- bzw. Hygieneregelungen für Whirlwannen schaffen. Das Bäderhygienegesetz (BHygG) und dessen Durchführungsverordnung behandeln diese derzeit nicht oder nur als Nebeneinrichtungen sonstiger Bäder. Wir nehmen die in den Materialien zum Entwurf aufgezeigten Probleme mit Whirlwannen in der Praxis zur Kenntnis und wiederholen unser grundsätzliches Bekenntnis zu qualitätssichernden Maßnahmen zum Gesundheitsschutz. Diese haben jedoch mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der betrieblichen Praxis zu erfolgen.

Das vorgesehene Maßnahmenbündel selbst bedeutet für die betroffenen Unternehmen neben den Qualitätsanforderungen insbesondere folgende neue Informationsverpflichtungen:

- Für alle Whirlwannen (inklusive etwa reine Fußsprudelbecken) unabhängig von Standort, Größe oder Nutzung muss - nach dem BHygG oder der Gewerbeordnung - ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.
- Jährliche Einholung eines wasserhygienischen Gutachtens
- Laufende Durchführung innerbetrieblicher Kontrollen
- Es muss während der Betriebszeit der Whirlwanne eine Person erreichbar sein, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Gäste betraut ist und entsprechende Kenntnisse aufweist.

Die nun im Fokus stehenden Whirlwannen werden in immer stärkerem Ausmaß auch von der gehobenen Hotellerie eingesetzt, weswegen auch mit einem wesentlich größeren Betroffenenkreis als beim Einsatz von Whirlpools oder überhaupt größeren Bädern zu rechnen ist. Es war für uns in der kurzen Begutachtungsfrist aber nicht ausreichend ermittelbar, mit welchen Auswirkungen die betroffenen Branchen tatsächlich konfrontiert wären.

In jedem Fall erscheinen die zusätzlichen Verwaltungslasten überzogen, insgesamt das Maßnahmenkonzept teilweise unklar und unausgegoren. Im Gegensatz zur früheren Praxis fand diesmal, trotz mehrfachen Ersuchens unsererseits, kein vorgeschalteter Stakeholderprozess statt.

Aus den zuvor genannten Gründen müssen wir daher die Maßnahmen für Whirlwannen in der vorgesehenen Form ablehnen. Wir schlagen jedoch folgende Vorgangsweise vor:

- Herausnahme der Regelungen für Whirlwannen aus dem Gesetzesentwurf und zunächst Erlassung nur der für die Umsetzung der EU-Badegewässerichtlinie notwendigen Regelungen.
- Konzeption eines Stakeholderprozesses zur Diskussion der Notwendigkeit von zusätzlichen Regulierungsmaßnahmen für Whirlwannen. Sollte sich diese bestätigen, so könnte auf diesem Weg ein angemessenes Gesamtkonzept der effektivsten und effizientesten Maßnahmen definiert und im Anschluss im Bäderhygienegesetz und allenfalls der Durchführungsverordnung umgesetzt werden.

2. Zum Verfahren zur Genehmigung eines Testbetriebs

Im Rahmen der Befassung der betroffenen Wirtschaftskreise haben sich im Hinblick auf bestehende und neu vorgeschlagene Ziffern von § 15 Abs. 4 Unklarheiten herausgestellt, die in einer geeigneten Form einer Klärung zugeführt werden sollten: So muss zu Ziffer 1 sichergestellt sein, dass auch in neuen Bädern ein Testbetrieb durchgeführt werden kann. Die dem Antrag beizulegenden Daten (zB über die Unbedenklichkeit eines Mittels oder Verfahrens nach Ziffer 4) müssen in Österreich auch in akzeptabler Art und Weise ermittelbar sein.

In jedem Fall sprechen wir uns auch gegen die Beschränkung der Anzahl der möglichen (inländischen) Sachverständigen von weit über 100 auf fünf (die drei Hygieneinstitute der medizinischen Universitäten und die beiden Institute für medizinische Mikrobiologie der AGES), die noch dazu auf drei Standorte (Wien, Graz, Innsbruck) konzentriert sind, aus. Damit steigen die Kosten für den Testbetriebswerber. Daher sollten weiterhin mindestens „Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes“ in § 14 Abs. 3 genannt werden.

In jedem Fall muss verhindert werden, dass die Inanspruchnahme des Testbetriebes noch unattraktiver wird. Vielmehr sollten zusätzliche Vereinfachungen überlegt werden. Neue Technologien würden sonst in Österreich nicht ausgenutzt und österreichische Unternehmen haben, mangels Erfahrung, einen Wettbewerbsnachteil im Ausland. Während es in anderen Ländern zu hygienisch-technologischen Verbesserungen kommt, ist zu befürchten, dass Österreich in punkto Modernität der Hygienetechnologie zurückfällt.

Beim Bewilligungsverfahren und insbesondere bei der Überprüfung der notwendigen Auflagen gem. § 15 Abs. 3 des Entwurfes sollte außerdem eine verbesserte Beteiligung der Wirtschaftskammer, als gesetzliche Interessenvertretung, vorgesehen werden. Wir schlagen dazu die Einrichtung einer paritätischen Kommission vor.

3. Weitere Vorgangsweise

Wir begrüßen Ihre Mitteilung vom 12. September 2008, in welcher Sie weiterführende Gespräche im Anschluss an das Begutachtungsverfahren anbieten. Diese könnten vor allem dem Auftakt des zuvor erwähnten Stakeholderprozesses für die Diskussion von Maßnahmen im Bereich der Whirlwannen dienen. Wir ersuchen Sie daher um diesbezügliche Terminvorschläge.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.